

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 263/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth H [REDACTED] geb. S [REDACTED],

F [REDACTED] platz 15, F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED]
und H. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Der Berufungsrichter folgt dabei uneingeschränkt dem Gutachten des Prof. Dr. K., das zeitlich nach dem Gutachten des Prof. Dr. M. erstellt worden ist und sich mit dessen teilweise abweichender Auffassung auseinandersetzt. Damit übernimmt der Tatrichter auch die Gründe des Gutachtens von Prof. Dr. K., warum dem Gutachten des Prof. Dr. M. insoweit nicht gefolgt werden kann. Das führt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zur Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Zorn